19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehr Haverlah

OT Haverlah, Gemeinde Haverlah,
Landkreis Wolfenbüttel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.04.2023 bis zum 26.05.2023

ABWÄGUNG

Stand 21.06.2023

lfd. Nr. 04 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar

- Schreiben vom 10.05.2023

Anregung: (Das Schreiben wird inhaltlich vollständig wiedergegeben)

„Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes ‚Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehr Haverlah' der Gemeinde Haverlah und durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Ortsteils Haverlah durch die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße 6 betroffen.

Bedenken bestehen weiterhin nicht, sofern die Anbauverbotszone gemäß FStrG § 9 von 20,0 m zum Fahrbahnrand der B 6 eingehalten wird und die Erschließung des Plangebietes nicht über die B 6 erfolgen soll."

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:
Die Hinweise zur Anbauverbotszone sowie zur Erschließung des Plangebietes werden zu Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr. 06 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Schreiben vom 26.05.2023

Anregung: (Das Schreiben wird inhaltlich vollständig wiedergegeben)

„**Boden**
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1 a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Altbergbau
Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau
Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Zum Boden
Die Hinweise aus bodenschutzfachlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zum Altbergbau
Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt.

Zu Hinweise
Den Hinweis, dass Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Plangebiet dem NIBIS-Kartenserver zu entnehmen sind, diese jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes ersetzen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern ist auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der LBEG wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr. 11 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

- Eingang Schreiben am 28.04.20ß3

Anregung: (Das Schreiben wird inhaltlich vollständig wiedergegeben)

„… wir haben mit Schreiben vom 12. April 2023 die Unterlagen für die oben genannten Bauvorhaben erhalten.
Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme unseres Verbandes.
Wir halten an unserer Stellungnahme vom 17.07. l. Jahres fest und erheben keine weiteren Bedenken."

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Mit Schreiben vom 17.07.2022 weist der Verband darauf hin, dass die im Norden angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft keine Beeinträchtigung bei der Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten dürfen.
Eine Beeinträchtigung der im Norden und damit nördlich an die Bundesstraße angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft durch die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landvolkes Braunschweiger Land e.V. wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr. 13 Avacon Netz GmbH
- Schreiben vom 14.04.2023

Anregung: (Das Schreiben wird inhaltlich vollständig wiedergegeben)

„Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist unsere Fernmeldeleitung betroffen.
Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Anhang
Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Es sind uns nach Abschluss der Arbeiten die Kreuzungsunterlagen in dreifacher Ausführung zur Prüfung der Abstände zu übergeben.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift:
Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

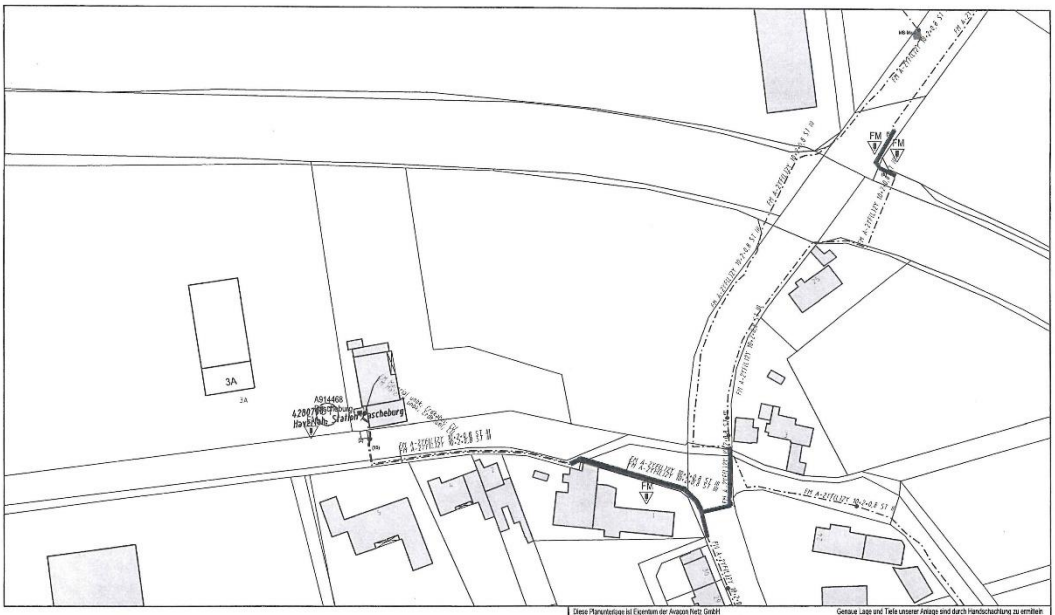
3A
A914468
Pascheburg
FM
Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Fernsprechlassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.
avacon
Fortführung Topo_ALK
Ansprechpartner:
Bemerkungen:
Druckdatum: 13.04.2023
Ort: Haverlah
Straße: Pascheburg
Maßstab: 1:1000
1 / 1
Sparte(n): Fernmelde
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVermLSA, 011012
© 2005 LGLN

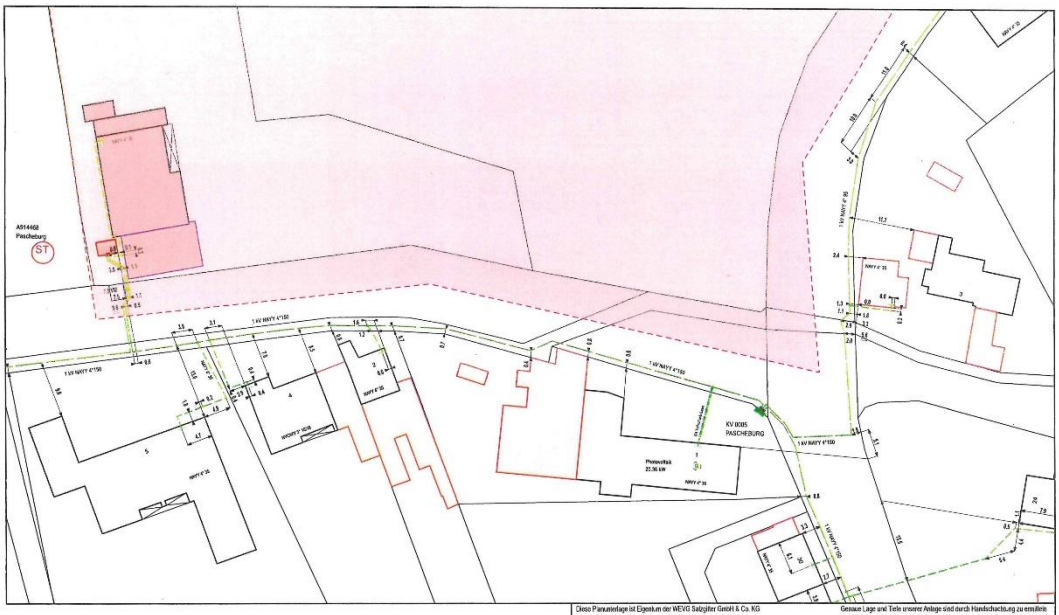
A914468
Pascheburg
ST
1 kV NAYY 4*150
KV 0005
PASCHEBURG
Photovoltaik
22,36 kW
Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Fernsprechlassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.
WEVG
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Auskunft / Fortführung
Vorgangs-Nr.: 0834185
Ansprechpartner: WEVG
Bemerkungen:
Druckdatum: 13.04.2023
Ort: Haverlah
Straße: Pascheburg 3
Maßstab: 1:500
Blatt-Nr.: 02
Sparte(n): Strom Niederspannung
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVermLSA, 011012
© 2005 LGLN

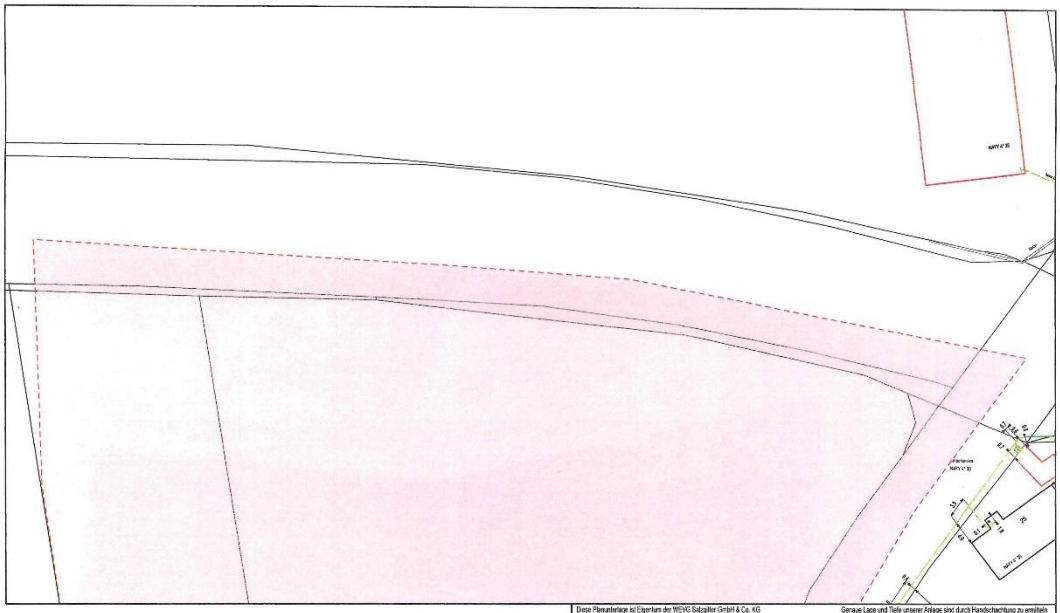

Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
[LWL/CU] in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0804185
	Ansprechpartner: WEVG	
Bemerkungen:	Druckdatum: 13.04.2023	
	Ort: Haverlah	
	Straße: Paschelburg 3	
Maßstab: 1:500 / Blatt-Nr.: 01	Sparte(n): Strom Niederspannung	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 01/2012

© 2005 LSLN

Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
[LWL/CU] in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0804185
	Ansprechpartner: WEVG	
Bemerkungen:	Druckdatum: 13.04.2023	
	Ort: Haverlah	
	Straße: Paschelburg 3	
Maßstab: 1:500 / Blatt-Nr.: 02	Sparte(n): Strom Mittelspannung	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 01/2012

© 2005 LSLN

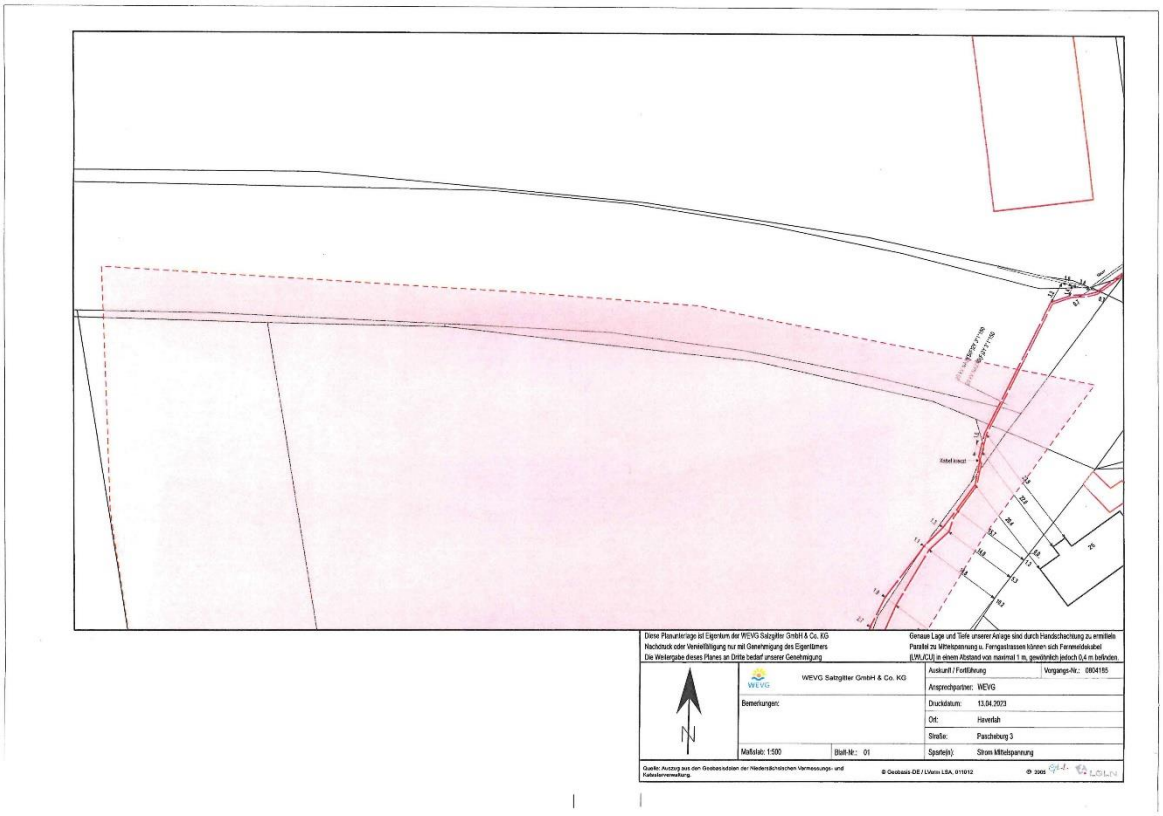
Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden
WEVG
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Auskunft / Fortführung
Vorgangs-Nr.: 0804185
Ansprechpartner: WEVG
Bemerkungen:
Druckdatum: 13.04.2023
Ort: Haverlah
Straße: Paschenburg 3
Maßstab: 1:500
Blatt-Nr.: 01
Sparte(n): Strom Mittelspannung
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 01/2012
© 2005
LGLN

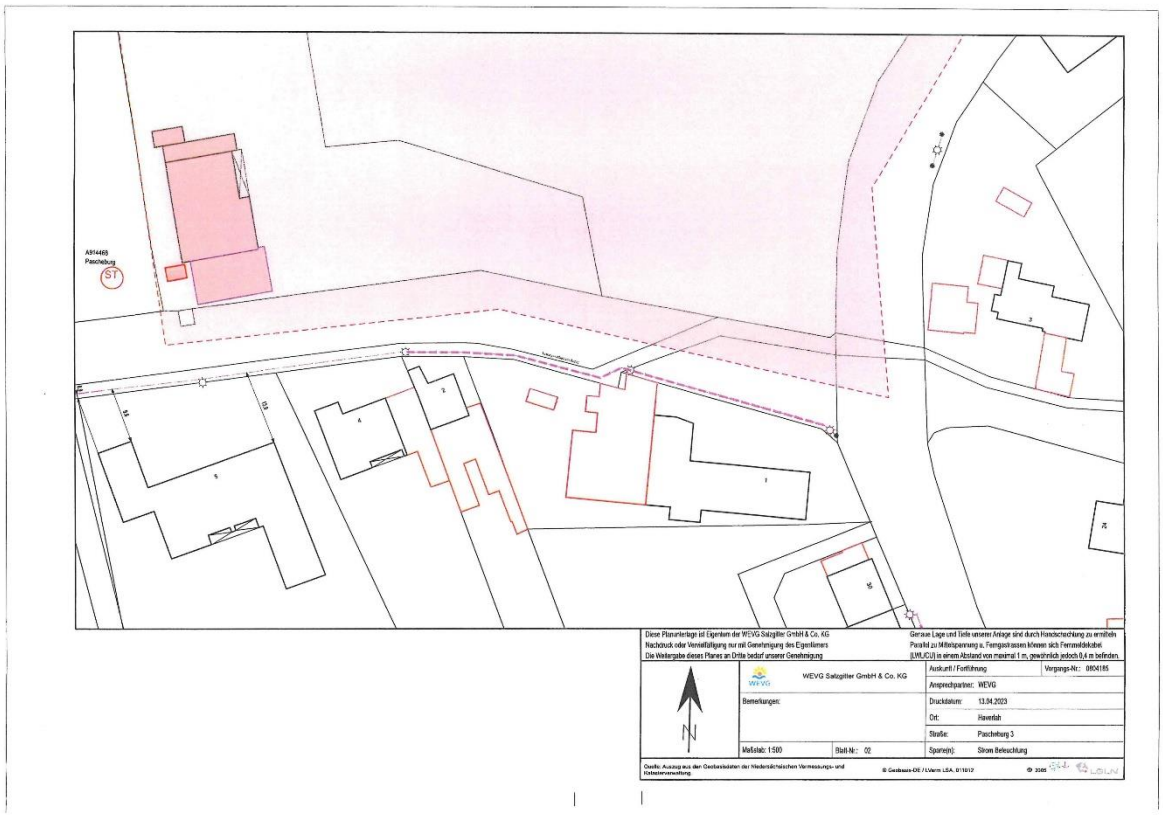
A914468
Paschenburg
ST
Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung
Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden
WEVG
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Auskunft / Fortführung
Vorgangs-Nr.: 0804185
Ansprechpartner: WEVG
Bemerkungen:
Druckdatum: 13.04.2023
Ort: Haverlah
Straße: Paschenburg 3
Maßstab: 1:500
Blatt-Nr.: 02
Sparte(n): Strom Beleuchtung
N
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 01/2012
© 2005
LGLN

Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

N

avacon

Auskunft / Fortführung		Vorgangs-Nr.:	0804185
Ansprechpartner:	WEVG		
Bemerkungen:		Druckdatum:	13.04.2023
		Ort:	Haverlah
		Straße:	Pascheburg 3
Maßstab: 1:1328	Blatt-Nr.: 01	Sparte(n):	Index

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005 LGLN

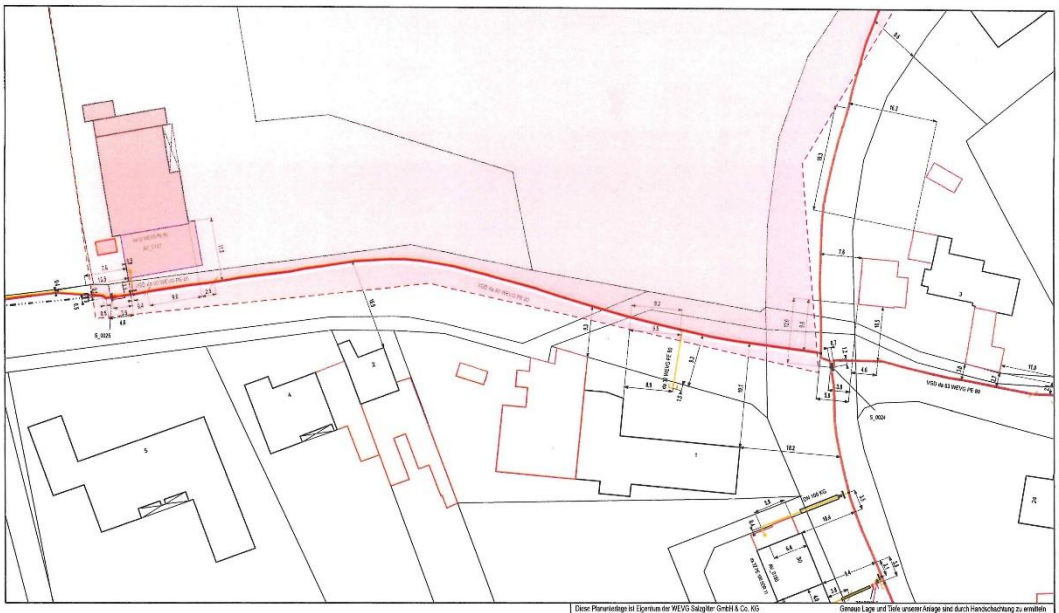

Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Fernganstrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.:	0804185
	Ansprechpartner:	WEVG	
Bemerkungen:	Druckdatum:	13.04.2023	
	Ort:	Haverlah	
	Straße:	Paschelburg 3	
Maßstab: 1:500 / Blatt-Nr.: 02	Sparte(n):	Gas	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 011012 © 2005

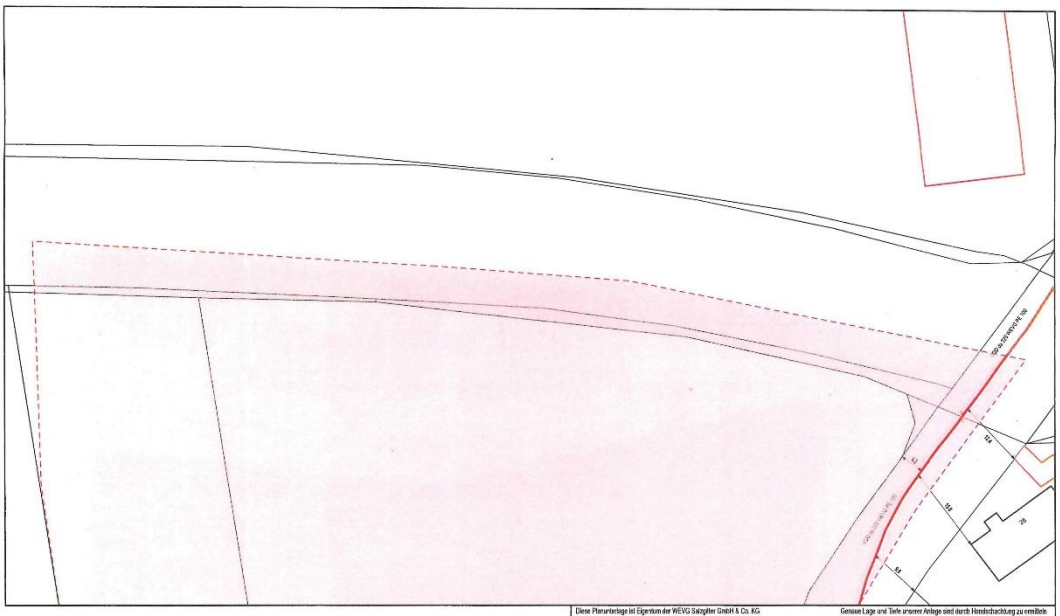

Diese Planunterlage ist Eigentum der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Fernganstrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.:	0804185
	Ansprechpartner:	WEVG	
Bemerkungen:	Druckdatum:	13.04.2023	
	Ort:	Haverlah	
	Straße:	Paschelburg 3	
Maßstab: 1:500 / Blatt-Nr.: 01	Sparte(n):	Gas	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 011012 © 2005

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme der avacon wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr. 14 Wasserverband Peine

- Schreiben vom 26.05.2023

Anregung: (Das Schreiben wird inhaltlich vollständig wiedergegeben)

„im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 25.08.2022 sowie 19.01.2023 und ergänzen diese um folgende Hinweise:

1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Haverlah.
   Wir weisen darauf hin, dass bei einer Hausanschlussleitungsgesamtlänge von mehr als 30 m, durch den Wasserverband Peine auf dem Grundstück ein Trinkwasserübergabeschacht mit Wasserzähler unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet wird und Planung, Herstellung sowie Unterhaltung der Trinkwasserhausanschlussleitung zwischen Zählerschacht und Gebäude der Vorhabenträgerin obliegen.
   Sollte zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar an das neu zu errichtende Dorfgemeinschaftshaus angrenzend ein neues Feuerwehrhaus gebaut werden, ist auf Wunsch der gegenwärtig auf dem Grundstück des jetzigen Feuerwehrhauses befindliche Unterflurhydrant zu Lasten der Vorhabenträgerin in den Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrhauses zu verlegen.

2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.
   Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge, der Zeitspanne noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
   Ferner weisen wir informativ darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dem Träger der Löschwasserversorgung, nicht dem örtlichen Trinkwasserversorger, in diesem Falle dem Wasserverband Peine, obliegt.
   Gemäß § 3 Abs. 6 der der seit dem 01.01.2023 geltenden Satzung über die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Wasserversorgungssatzung Niedersachsen) erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser. Wir empfehlen dringend dies bei der Planung der Löschwasserversorgung für das o. g. Plangebiet zu beachten.

3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene öffentliche Schmutzwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Haverlah. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Baddeckenstedt zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.
   Die Grundstückerschließung erfolgt durch Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Hauptstraße. Hierzu wird seitens des Wasserverbandes Peine auf dem Grundstück in ca. 1 bis 2 m zur Grundstücksgrenze ein Schmutzwasserrevisionsschacht errichtet. Planung, Herstellung und Unterhaltung der Anschlussleitung zwischen Schmutzwasserrevisionsschacht und Gebäude obliegen der Vorhabenträgerin.

4) Das auf Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit, soweit es die anstehenden Böden zulassen, vor Ort zu versickern, zur späteren Nutzung aufzufangen oder zu verdunsten bzw. über geeignete Rückhaltemaßnahmen dem Regenwasserkanal zuzuführen.
   Soll Niederschlagswasser nach Nutzung als Brauchwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, ist dies dem Wasserverband Peine anzuzeigen.
   Zisternen, die mit einem Überlauf an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden sollen, sind bei der Beantragung des Hausanschlusses aufzuführen.
   Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal eingeleitet werden.

5) Wir begrüßen die Festsetzung der "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" in Plangebiet entlang der Bundesstraße 6 und verwiesen hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich auf die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".
Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen."

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Zu 1)
Die Hinweise zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu 2)
Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu 3)
Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu 4)
Die Möglichkeiten und Erfordernisse der Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet bzw. die Rückhaltung von Regenwasser betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Zu 5)
Die Hinweise werden auf die Regelwerke bei Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich sowie im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, sondern werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme des Wasserverbandes Peine wird zur Kenntnis genommen.